

Die letztere Seite der deutschrechtlichen Bergbaufreiheit, welche sich gegen den Regalinhaber richtet, bildet eine der wichtigsten Bestimmungen der deutschen Bergordnungen.“

„Mit der vorstehend bezeichneten Beschränkung¹ ist das Bergregal auf Grund der namentlich im 16. Jahrhundert geschehenen Entwicklung als ein gemeinrechtliches Institut anzusehen. Bis zum Beweise des Gegenteils muß überall angenommen werden, daß das Bergregal nur in Verbindung mit der Bergbaufreiheit hergebracht sei.“

Hiermit stimmt es überein, wenn nach Achenbachs Ansicht das Bergregal nur da wirksam sein soll, wo ihm das Erstfinderrecht nicht entgegen steht. Dagegen nimmt Achenbach an, daß nicht durch den Fund, noch durch die Mutung, sondern erst durch die Verleihung das Bergwerkseigentum erworben werde².

Die dritte Ansicht, die der älteren Rechtslehrer³ und die oben in § 9 entwickelte, geht dahin, daß es keine Rechte an Bergwerken gebe, die nicht vom Regalinhaber herrühren, daß es lediglich von dessen Belieben abhängt, ob er einzelnen Personen oder jedermann, nur an bestimmten Orten oder überall, auf alle oder nur auf eines oder einzelne der seinem Regale unterworfenen Mineralien, mit oder ohne Vorzugsrecht für den Erstfinder, den Bergbau zu erlauben für gut befinde; daß die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht nur in Verbindung mit dem Bergregale hergebracht seien, dieses aber auch ohne jene gelten könne. Selbstverständlich nach dieser Ansicht erscheint, daß das Bergbaurecht erst durch die Verleihung erworben wird.

Es ist bei Besprechung der deutschen und englischen Bergordnungen dargetan worden, daß zu jener Zeit alle Rechte der Bergwerksbetreibenden am Bergwerke vom Regalinhaber herrühren, daß das Recht zum Bergbaubetriebe „von des Regalherrn wegen“ verliehen wird und nicht kraft eigenen Rechts zusteht, daß die Bergbaufreiheit wie die Ansprüche des Finders auf gewisse Grubenfelder vom Regalherrn „regia auctoritate

¹ Deutsches Bergrecht S. 99. S. auch O. Gierke, Deutsche Rechtsgeschichte.

² Deutsches Bergrecht S. 371 ff. Damit steht in Widerspruch, daß Achenbach in seiner Schrift die Rechtsgültigkeit der Distriktsverleihungen, Köln 1859, und in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 8 die Ansicht vertritt und durch ein überwältigendes Material beweist, der Regalherr habe, so wie es ihm gefiel, also unter Nichtbeachtung eines etwaigen Fundes, sich selbst beliebig Bergbaufelder für den alleinigen Betrieb reservieren oder Dritten innerhalb beliebig großer Felder (Distrikte) verleihen dürfen.

³ Hake, Commentar § 72 S. 55.